

Satzung

für den Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Halterbach e.V.,
nachstehend "Förderverein" genannt.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Halterbach e.V.
- (2) Sein Sitz ist Halterbach.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Nagold im Vereinsregister eingetragen, Nr. VR 247.
- (4) Der Verein besteht mit Wirkung vom 01.10.1990.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Förderverein sieht seine Aufgabe vornehmlich darin, die Arbeit der Evang. Kirchengemeinde Halterbach zu fördern und zu unterstützen. Er kann dazu auch geeignete Mitarbeiter anstellen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - kirchlicher und religiöser Zwecke,
 - der Jugendhilfe,
 - der Entwicklungshilfe,
 - des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt
 - anderer steuerbegünstigter gemeinnütziger/mildtätiger Einrichtungen oder steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Zuwendung von Vereinsmitteln, sofern es sich um die vom Verein geförderten Zwecke handelt.
- (3) Der Förderverein versieht seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeinderat.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Er ist ein Förderverein der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist und auf Jahresende wirksam wird;
 - c) wenn das Mitglied aus sonstigem wichtigem Grund ausgeschlossen wird. Der Vorstand kann durch einen mit 2/3 der Stimmen gefassten Vorstandsbeschluss ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Pflichten verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwider gehandelt hat.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren.
 - b) Sie genehmigt den Rechnungsabschluss
 - c) Sie stellt die haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter an.
 - d) Sie beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - e) Sie wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung erteilt werden kann.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Regelungen in dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, sowie einem weiteren Mitglied welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Kraft Amtes gehören entweder der erste oder der zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderates dem Vorstand an. Dem Vorstand müssen mindestens zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Die Vertretung des Vorstandes nach §26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Laufende Buchführung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8

Finanzen

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Vorstand beschließt – unter Wahrung der Rechte der Mitgliederversammlung – bis zu welchen Beträgen der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Rechner über das Vermögen des Vereins verfügen können. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Evang. Kirchengemeinde Haiterbach, die es ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Haiterbach, 14. Mai 2014